

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
afu.so.ch

Sophia Kirsch

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Abfallwirtschaft
Telefon +41 32 627 23 84
sophia.kirsch@bd.so.ch

28. Januar 2021 Kis
27/2020

B E W I L L I G U N G

Zur Annahme von Abfällen sowie zum Betrieb einer Abfallanlage; Zwischenlagerung und Zerkleinerung von Holzabfällen

Bewilligungsempfängerin:	Altola AG, Gösgerstrasse 154, 4600 Olten
Objekt / Standort:	Altola AG Werk Zuchwil, Dorfackerstrasse 54, 4528 Zuchwil
Gemeinde / GB Nr.:	GB Zuchwil Nr. 1764 und GB Zuchwil 1734
Grundeigentümerin:	Kieswerk Aebisholz, Aebisholz 1-4, 4702 Oensingen; Bürgergemeinde Zuchwil, Postfach, 4528 Zuchwil
VeVA Betriebsnummer:	2534 00095
Verantwortliche Personen:	Thaddäus Steinmann, thaddaeus.steinmann@altola.ch, 062/287 83 64; Dominik Mathys, dominik.mathys@altola.ch, 062/287 23 80
Bewilligungsfrist:	31. Januar 2026
Gesuchsunterlagen:	- Gesuch zur Verlängerung der Betriebsbewilligung vom 27. November 2020 - Vorgehende Betriebsbewilligung Nr. 05/2016 vom 28. Januar 2016; inkl. aller Gesuchsunterlagen - Revidierter Kanalisationsplan (Mst. 1:100) vom 02. April 2014 - Revisionsplan (Mst. 1:500) mit Lagerplätzen vom 01. Februar 2019

Das Bau- und Justizdepartement stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Bewilligungsempfängerin betreibt auf der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1764 und einem Teilstück der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1734 einen Aufbereitungs- und Lagerplatz für Holzabfälle. Es werden jährlich rund 50'000 t Abfälle zu Ersatzbrennstoffen für das Zementwerk Ciments Vigier SA in Péry aufbereitet. Die Triage mit dem Bagger erfolgt witterungsgeschützt. Der Vorbruch erfolgt ebenfalls witterungsgeschützt, das weitere Zerkleinern der Holzabfälle findet in einem Gebäude statt, in dem die nötigen Vorkehrungen zur Reduktion der Emissionen getroffen werden. Den Holzabfällen werden Kunststoffe aus der Automobilverwertung beigemischt. Strassenwischgut wird angenommen und nach der Entwässerung zur Verwertung weitergegeben.
2. Mit Antrag vom 27. November 2020 beantragt die Altola AG die Erneuerung der Betriebsbewilligung 05/2016. Nach der Betriebsbesichtigung, dem Festlegen der Auflagen und der Bereinigung der Annahmeliste wurde der Bewilligungsempfängerin am 16. Dezember 2020 das rechtliche Gehör gewährt, indem diese zum Entwurf vom 16. Dezember 2020 Stellung nehmen konnte. Die vorgebrachten Einwendungen (Mail vom 27. Januar 2021) wurden in der vorliegenden Bewilligung berücksichtigt.
3. Der Betrieb einer Abfallanlage erfordert eine Bewilligung nach § 155 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15). Gemäss § 156 Abs. 3 GWBA ist für deren Erteilung das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, zuständig.
4. Die Bewilligungsempfängerin unterhält ein Betriebsreglement gemäss Art. 27 Abs. 2 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600). Die ISO 9001 Zertifizierung des Unternehmens entspricht dieser Anforderung.
5. Gemäss Gesuchsunterlagen und unseren aktuellen Kenntnissen über den Betrieb, verfügt die Bewilligungsempfängerin über die nötigen Anlagen, Einrichtungen und Fachleute, damit die zur Annahme bewilligten Abfälle umweltverträglich und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden können.
6. Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

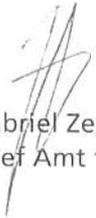
Es wird verfügt:

1. Die Bewilligung zur Annahme von Abfällen und zum Betrieb einer Abfallanlage auf GB Zuchwil Nr. 1764 und dem Lagerplatz auf der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1734 wird mit den nachfolgenden Auflagen erteilt.
 - 1.1 Die Bewilligung ist auf 5 Jahre befristet und endet am 31. Januar 2026. Ein allfälliges Verlängerungsgesuch ist spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich beim Amt für Umwelt einzureichen.
 - 1.2 Die Betriebsbewilligung ist nicht übertragbar.
 - 1.3 Angenommen und behandelt werden dürfen ausschliesslich die im Anhang 1 aufgeführten Abfälle. Die aufgeführten Entsorgungsverfahren sind verbindlich.
2. Weitere Bedingungen für die Annahme von und den Umgang mit Holzabfällen:
 - 2.1 Beim Betrieb der Abfallanlage sind geeignete Staubminderungsmassnahmen vorzusehen. Insbesondere die Staubentwicklung durch den Sortiervorgang und das Schreddern sind nach dem Stand der Technik einzuschränken.

- 2.2 Die Lagermengen sind den Kapazitäten der Lagerboxen anzupassen. Keinesfalls darf Material über die Abgrenzungen gelangen.
 - 2.3 Sämtliche für den Umschlag und die Aufbereitung von Abfällen benutzten Flächen müssen einen unbeschädigten, dichten Belag (wie Asphalt, Beton) mit Randabschluss aufweisen. Die Entwässerung hat über einen genügend gross dimensionierten Schlammsammler in die ARA zu erfolgen.
 - 2.4 Die Lagerflächen, die aktuell noch über die Schulter entwässern, werden bis spätestens Ende 2022 saniert, sodass das Wasser gefasst und der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird.
 - 2.5 Die 2 Gruben für den LKW-Verlad werden bis spätestens Ende 2022 saniert, sodass das Wasser nicht in die Sickerleitung, sondern in die Schmutzwasserkanalisation geleitet wird.
 - 2.6 Der LKW-Verlad ausserhalb des gedeckten Bereichs muss bis spätestens Ende 2022 mit funktionalen Staubminderungsmassnahmen ausgestattet sein, oder darf ab dann nicht mehr benutzt werden.
 - 2.7 Das aufbereitete Holz der Anlage geht zu 100 % in die thermische Verwertung im Zementwerk. Dabei werden die Abfälle einer Mindesttemperatur von 1100°C für mindestens 2 Sekunden ausgesetzt. Deswegen dürfen auch Problematische Holzabfälle behandelt werden, sofern der hergestellte Zementklinker die Anforderungen an die Schwermetallgehalte unter Ziffer 1.6, Anh. 4 der VVEA einhält.
 - 2.8 Wenn Ausnahmen im Verwertungsweg eingeschlagen werden, die den Anforderungen unter Punkt 2.7 nicht entsprechen, so hat die Kontrolle der Qualität der behandelten Holzabfälle jeweils nach der Verarbeitung von 3'000 Tonnen Holzabfall, jedoch mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Die Anlagenbetreiberin hat eine unabhängige und zugelassene Stelle (z. B. Labor) mit der fachgerechten Entnahme und Analyse der Proben aus ihrem Altholzlager zu beauftragen.
3. Weitere Bestimmungen zur Behandlung von Strassenwischgut:
 - 3.1 Die Entwässerung von Strassenwischgut ist erlaubt, sofern das Abwasser gesammelt und der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird. Die Einleitbedingungen gemäss Gewässerschutzverordnung Anh. 3.2 Ziff. 2 (GSchV, SR 814.201) in die ARA müssen jederzeit eingehalten werden.
 - 3.2 Für die weitergehende Behandlung muss das entwässerte Material einer Aufbereitungsanlage oder KVA zugeführt werden.
4. Die Bewilligungsempfängerin informiert das Amt für Umwelt unverzüglich über:
 - Ereignisse mit Umweltauswirkungen.
 - Veränderung oder Erneuerung von Behandlungsanlagen sowie veränderte oder neue Behandlungsmethoden.
 - Analyseergebnisse
 - Wesentliche Veränderungen der betrieblichen und administrativen Organisation sowie der Besitzverhältnisse des Unternehmens.
 - Wesentliche Änderungen in den Angaben der Gesuchsunterlagen.
 5. Die Bewilligungsempfängerin informiert den arv Baustoffrecycling Schweiz innert der gesetzten Frist über die Mengen der angenommenen und weitergeleiteten Abfälle.
 6. Betriebe die Holzabfälle behandeln, müssen sich jährlich einer Kontrolle unterziehen. Gestützt auf Art. 43 Umweltschutzgesetz (USG) kann das Bau- und Justizdepartement Vollzugsaufgaben, insbesondere Kontrolle und Überwachung an Private übertragen. Die Kosten hierfür werden von der Bewilligungsempfängerin getragen.

7. Die Bewilligungsempfängerin hat nach § 106 Abs. 6 Bst. a des kantonalen Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Bewilligung mit beiliegender Rechnung eine Gebühr von Fr. 550.00 zu bezahlen.

Bau- und Justizdepartement



Gabriel Zenklusen
Chef Amt für Umwelt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind anzugeben.

Hinweise

1. Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz, Bundesamt für Umwelt BAFU 2019 www.bafu.admin.ch/veva-inland, **Umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen; Sortieren, Zerkleinern und Zwischenlagern; Kontrolle der Qualität**
2. «Grundwasserschutz und Abwasserbeseitigung von verschiedenartig genutzten Flächen in Entsorgungsunternehmen für Holzabfälle, Altreifen, Altfahrzeuge und andere metallische Abfälle» des BAFU, Mai 2016
3. Vollzugshilfe zur VVEA «Allgemeine Bestimmungen», Konsultation abgeschlossen, Publikation folgt 2021.

Verteiler

- Altola AG, Gösgerstrasse 154, 4600 Olten; mit Beilagen, Einschreiben
- Kieswerk Aebisholz, Aebisholz 1-4, 4702 Oensingen
- Bürgergemeinde Zuchwil, Postfach, 4528 Zuchwil
- Gemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, Postfach 136, 4528 Zuchwil
- arv Baustoffrecycling Schweiz, Bahnhofstrasse 6, 8952 Schlieren
- Solothurner Gebäudeversicherung SGV
- Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 4210001 / A 80063)
- Amt für Umwelt: Abteilung Stoffe, Sophia Kirsch; Abteilung Luft, Irene Furrer

Beilagen

- Rechnung
- Anhang 1: Annahmeliste

Anhang 1: Annahmeliste

Stand 28.01.2021

Bewilligungsempfängerin: **Altola AG, Werk Zuchwil**
Bewilligung: 27/2020 vom 28. Januar 2021
VeVA-Betriebs-Nr.: 2534 00095
Bewilligungsfrist: 31. Januar 2026

Annahmeliste der bewilligten Sonderabfälle und Abfälle

Die nachfolgend aufgeführten Abfälle dürfen angenommen und mit dem angegebenen Entsorgungsverfahren behandelt werden.

LVA-Code	Umschreibung	Entsorgungs- verfahren (LVA)	Spezielles Entsorgungs- verfahren
Kapitel 2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln <i>02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</i>		
02 01 07 üA	Abfälle aus der Forstwirtschaft <i>(naturbelassenes Holz)</i>	R153	3022
Kapitel 3	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Karton <i>03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</i>		
03 01 04 S	Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (problematische Holzabfälle) <i>(mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (z.B. Möbel für den Aussenbereich); Holz beschichtet mit halogenorganischen Verbindungen (z.B. PVC))</i>	R153	3022
03 01 05 nk	Ausschliesslich mechanisch bearbeitetes Restholz <i>(Holzabfälle, die weder druckimprägniert noch mit halogenorganischen Verbindungen (PVC) beschichtet noch mit bleihaltigen Anstrichen versehen sind (z.B. Spanplattenabschnitte, Verschnitte, unbehandelte Einwegpaletten aus Massivholz))</i>	R153	3022
03 01 98 ak	Restholz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 03 01 04 oder 03 01 05 fällt <i>(Behandeltes Holz, z.B. mit Farb- oder Lackanstrichen)</i>	R153	3022
Kapitel 15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderswo nicht genannt) <i>15 01 Verpackungen (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</i>		
15 01 02 nk	Verpackungen aus Kunststoff <i>(Gebinde und Kanister)</i>	R153	3022

LVA-Code	Umschreibung	Entsorgungs- verfahren (LVA)	Spezielles Entsorgungs- verfahren
15 01 03 ak	Verpackungen aus Holz mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 98 fallen (Kisten, Europaletten)	R153	3022
Kapitel 16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind <i>16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (mit Ausnahme derjenigen, die unter Kapitel 13, 14, 16 16 oder 16 08 fallen)</i>		
16 01 19 nk	Kunststoffe (Spoiler, Stossstangenüberzüge aus Kunststoff)	R153	3022
Kapitel 17	Bauabfälle und Bodenaushub <i>17 02 Holz, Glas und Kunststoff</i>		
17 02 97 ak	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten (Balken, Böden, Täfer, Decken, Treppen, Türen, Einbauten)	R153	3022
17 02 98 S	Problematische Holzabfälle (Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt wurde: Dachwerk, Fenster, Fassadenbretter, Aussentüren, Zäune, Parkbänke, Holzbrücken, Telefonstangen, Eisenbahnschwellen, Holz-Kugelfang)	R153	3022
Kapitel 19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke <i>19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren)</i>		
19 12 06 S	Problematische Holzabfälle	R153	3022
19 12 07 nk	Abfälle von naturbelassenem Holz (Hackschnitzel, Rinden, Sägemehl, Schwarten, Reisig, bindemittelfreie Briketts zur Verwertung/Verbrennung)	R153	3022
19 12 98 ak	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 06 oder 19 12 07 fallen (Altholz)	R153	3022
Kapitel 20	Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelte Fraktionen <i>20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen)</i>		
20 01 37 S	Problematische Holzabfälle (Dachwerke, Fenster, Aussentüren, Zäune, Parkbänke, Telefonstangen, Eisenbahnschwellen)	R153	3022

LVA-Code	Umschreibung	Entsorgungs- verfahren (LVA)	Spezielles Entsorgungs- verfahren
20 01 38 nk	Abfälle von naturbelassenem Holz <i>(Holzabfälle, die weder behandelt noch beschichtet sind: Rinden, Hackschnitzel, Sägemehl, Schwarten, Scheiter, Reisig und bindemittelfreie Briketts)</i>	R153	3022
20 01 98 ak	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 S oder 20 01 38 fallen <i>(Kisten, Paletten, Böden, Täfer, Treppen, Türen, Pressspanplatten)</i>	R153	3022
	20 03 <i>Andere Siedlungsabfälle</i>		
20 03 03 nk	Strassenwischgut	R153	7032

Erläuterungen:

- S Sonderabfälle
- ak andere kontrollpflichtige Abfälle
- nk nichtkontrollpflichtige Abfälle

Entsorgungsverfahren gemäss LVA (Listen zum Verkehr mit Abfällen)

- R153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
- 3022 Schreddern
- 7032 Zusammenfügen und Zwischenlagern (ohne Sortierung)

Die vollständige Auflistung der Abfallcodes und Entsorgungsverfahren findet sich in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA).

